

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

5.10.1940 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des
Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 5. Oktober 1940

Nr. 8

Inhalt

	Seite
Anordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 23. September 1940	87
Verordnung über den Aufbau des Genossenschaftswesens im Elsaß vom 27. September 1940	88
Anordnung über die Berufsschulpflicht vom 27. September 1940	88
Anordnung über den Aufbau des Berufsschulwesens im Elsaß vom 27. September 1940	89
Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940	89
Anordnung Nr. 23 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Stroh und Heu im Elsaß vom 1. Oktober 1940	91

Anordnung

**über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot
 vom 23. September 1940**

§ 1

Der Verkauf von Brennholz jeder Art nach dem Meistgebot (Versteigerung oder Submission) ist verboten.

§ 2

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschrift des § 1 umgangen wird oder umgangen werden soll. Nicht als Umgehung des § 1 ist die Abhaltung von

öffentlichen Terminen zur freihändigen Abgabe von Brennholz anzusehen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis und Geldstrafen, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 23. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler.

Verordnung
über den Aufbau des Genossenschaftswesens im Elsaß
vom 27. September 1940

Zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse bei der Neugründung von Kreditgenossenschaften wird folgendes verordnet:

§ 1

Artikel 2 des Dekrets vom 28. Juni 1922, nach dem in den Bezirken Unterelsaß (bisher Departement Bas-Rhin) und Oberelsaß (bisher Departement Haut-Rhin) neue Kreditgenossenschaften nicht nach den

Vorschriften des lokalen Rechts errichtet werden können, wird einstweilen außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Straßburg, den 27. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler.

Anordnung
über die Berufsschulpflicht vom 27. September 1940

§ 1

Beginn der Berufsschulpflicht.

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 2

Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit

- a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer anerkannten Haushaltungsschule;

b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Abs. 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;

c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

§ 3

Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgesehen ist.

Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht:

- a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen;
- b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder als Ersatz anerkannten privaten Schule teilnehmen;
- c) eine Hochschule besuchen;
- d) im Arbeits- oder Wehrdienst stehen.

Straßburg, den 27. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung
In Vertretung: Gärtner.

Anordnung
über den Aufbau des Berufsschulwesens im Elsaß
vom 27. September 1940

Für den Aufbau des Berufsschulwesens im Elsaß wird folgendes bestimmt:

§ 1

Schulen, die pflichtmäßig von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung (Lehr- und Anlernverhältnis u. dgl.) oder in Arbeit befindlichen jungen Menschen sowie von erwerbslosen Jugendlichen besucht werden, sind „Berufsschulen“.

Es werden folgende Arten von Berufsschulen geführt:

1. Gewerbliche Berufsschulen,

2. Kaufmännische Berufsschulen,

3. Ländliche Berufsschulen für Knaben,

4. Hauswirtschaftliche Berufsschulen,

5. Bergmännische Berufsschulen.

Die gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und bergmännischen Berufsschulen werden dreijährig, die ländlichen Berufsschulen für Knaben — in der Regel — zweijährig geführt.

Straßburg, den 27. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung

In Vertretung: Gärtner.

Verordnung
zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß
vom 28. September 1940

Zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß wird verordnet:

§ 1

(1) Natürliche und juristische Personen dürfen nur mit Genehmigung:

- a) landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder zu gewerblichen Zwecken bestimmte Grundstücke im Elsaß erwerben;
- b) Unternehmungen, Betriebe oder Teile von solchen im Elsaß erwerben, pachten oder mieten;
- c) Anteilsrechte an im Elsaß gelegenen Unternehmungen oder Betrieben erwerben oder sich an ihnen beteiligen;
- d) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe (Niederlassungen und Filialen), Betriebsabteilungen, Kommissions-, Auslieferungs-, Muster- und ähnliche Läger, Annahme- und Ausfolgungsstellen

im Elsaß neu errichten oder sie innerhalb des Elsaß, nach dem Elsaß oder aus dem Elsaß verlegen;

e) im Elsaß gelegene Unternehmungen, Betriebe oder Teile von solchen im Bereich der Industrie und des Handels erweitern.

(2) Der Erwerb durch Schenkung, im Wege der Zwangsvollstreckung oder Pfandverwertung gilt als Erwerb im Sinne des Absatz 1, Buchstabe a bis c.

(3) Die Wiedereröffnung von Unternehmungen, Betrieben oder Teilen von solchen, welche am 1. September 1939 in elsässischem Eigentum standen, durch die gleichen Inhaber gilt nicht als Neuerrichtung im Sinne des Absatzes 1 d, es sei denn, daß es sich um Warenhäuser, Einheitspreis-, Serienpreis-, Klein-

preis- oder andere durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichnete Geschäfte, Filialunternehmen, Versandgeschäfte, Werkskonsumanstalten, Konsumvereine handelt.

(4) Als Erweiterung im Sinne des Absatz 1 c gilt im Bereich der Industrie die Vergrößerung der industriellen Anlagen, im Bereich des Handels die Vergrößerung der Verkaufs-, Versand-, Verpackungs- oder Lagerräume oder die Ausdehnung des Kreises der zum Verkauf gestellten Waren.

(5) Der Genehmigungspflicht unterliegt auch der Abschluß von Vorverträgen zu Verträgen, die gemäß Absatz 1 genehmigungspflichtig sind, und von allen Rechtsgeschäften, durch welche unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf Unternehmungen oder Betriebe im Elsaß erlangt wird oder erlangt werden soll.

§ 2

Im Elsaß gelegene Unternehmungen, Betriebe oder Teile von solchen können vorübergehend oder dauernd stillgelegt oder eingeschränkt werden, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Wegen eines hierdurch entstehenden Vermögensschadens wird eine Entschädigung, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht gewährt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3

(1) Genehmigungen gemäß § 1 und Maßnahmen gemäß § 2 erfolgen durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder durch die von ihm beauftragten Stellen. Eine nach anderen

Vorschriften bestehende Genehmigung bleibt unberührt.

(2) Genehmigungen können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 4

Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die nach § 1 der Genehmigung bedürfen, hängt von der Erteilung der Genehmigung ab. Wird die Genehmigung nicht binnen eines Monats nach Abschluß des Rechtsgeschäftes beantragt, so gilt sie als versagt.

§ 5

(1) Wer dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahme zuwiderhandelt, ferner wer Rechtsgeschäfte abschließt oder Handlungen vornimmt, durch welche diese unmittelbar oder mittelbar umgangen werden oder umgangen werden sollen, wird von dem Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — oder den von ihm beauftragten Stellen mit Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft. Daneben kann die Untersagung der Betriebsführung auf Zeit oder dauernd verfügt werden.

(2) Gegen Zuwiderhandlungen kann ferner polizeilicher Zwang angewendet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Straßburg, den 28. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.

Anordnung Nr. 23
über die Festsetzung von Höchstpreisen für Stroh und Heu im Elsaß
vom 1. Oktober 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Verkauf von Stroh und Heu durch die Erzeuger werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

A. Strohpreise

Roggenstroh	3,30 RM. je 100 kg
Weizenstroh	3,10 » » » »
Hafersiroh	3,00 » » » »
Gerstestroh	3,00 » » » »

B. Heupreise

Wiesenheu: gesund, trocken	5,40 RM. je 100 kg
gut, gesund, trocken	6,40 » » » »
Acker-, Feld- u. Egartheu (Brachlandheu)	7,20 » » » »
Luzerne, Esparsette, Serradellaheu: gesund, trocken	8,00 » » » »
gut, gesund, trocken	8,60 » » » »
Kleeheu: gesund, trocken	7,60 » » » »
gut, gesund, trocken	8,00 » » » »
Almenheu	7,60 » » » »
Timotheehu:	
gesund (Hälfte Thimoteebesatz)	7,60 » » » »
gut, gesund, trocken	
(¾ Thimoteebesatz)	8,00 » » » »
Milnitzheu	4,80 » » » »

§ 2

Die festgesetzten Höchstpreise gelten für gesundes, trockenes, handelsüblich bindfadengepreßtes oder gebündeltes Stroh bzw. für loses Heu.

Sie verstehen sich für Lieferungen vom Erzeuger frei Verladebahnhof des Ortes, von welchem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, einschließlich der Kosten des Verladens — bei Lieferung von Heu auch des Beplanens — (bahnwagenfrei oder frei Schiff der Verladestelle des Erzeugers). Die Vereinbarung einer anderen Lieferstelle als der Versandstation ist bei Lieferungen von einem Verteiler an einen anderen Verteiler oder einen Verteilungsbetrieb nicht zulässig.

Wird die Planung oder Verschnürung sowie die Aufsicht über eine ordnungsmäßige Verladung durch den Käufer ausgeführt, so ist ein Abschlag bis zu

7,— RM. je Bahnwagenladung nebst den Selbstkosten für den Verschnürungsbedarf vom Kaufpreis zu gewähren.

Holt ein Verteiler die Ware beim Erzeuger ab, so dürfen folgende Höchstabschläge berechnet werden: bei Entfernung unter 5 km 0,40 RM. je 100 kg für jeden weiteren km 0,04 » » » »

Als Deckenmietzins für eigene Decken des Verladens darf je Bahnwagenladung ein Betrag bis zu 10,— RM. bei einer Frachtdistanz bis zu 150 km berechnet werden. Für jede weitere 100 Kilometer ist ein Zuschlag bis zu 2,— RM. je Bahnwagen zulässig. Die Frachtkosten für Decken bis zur Verladestelle können gleichfalls berechnet werden. Die Rückfrachten der Decken gehen in allen Fällen zu Lasten des Käufers.

Bei Lieferung ohne Verladung mit der Bahn oder zu Wasser dürfen die Beförderungskosten nur in der Höhe der sonst entstandenen Bahnfrachten angesetzt werden. Erfolgt die Lieferung frei Haus, so kann diesen Beförderungskosten ein Betrag bis zu 0,04 RM. je 100 kg und je Kilometer für die Entfernung Empfangsbahnhof bis zum Hofe des Empfängers zugeschlagen werden.

Bei Lieferung ab Lager des Verteilers in Bahn- oder Schiffs Ladungen oder in kleineren Mengen ist dieser berechtigt, für die Lieferung drahtgepreßter Ware einen Lagerzuschlag von 0,40 RM. je 100 kg, für die Lieferung von bindfadengebündeltem, bindfadengepreßtem oder gebündeltem Stroh, sowie für die Lieferung von losem und gebündeltem Heu, einen Lagerzuschlag von 0,50 RM. je 100 kg zu berechnen.

Im übrigen gelten folgende Sonderbedingungen:
a) Für Stroh:

Für Roggenflegelstroh kann ein Aufschlag bis zu 0,50 RM. je 100 kg, für Maschinendruschstroh, das zweimal mit Strohseilen gebündelt ist, ein Aufschlag bis zu 0,20 RM. je 100 kg, für Maschinenbreitdruschstroh mit Bindfaden gebunden bis zu 0,10 RM. je 100 kg berechnet werden.

Für Drahtpreßstroh und Flachballen-Drahtpreßstroh darf ein Aufschlag bis zu 0,20 RM. je 100 kg, falls die Pressung nur mit einem Draht erfolgt ist, bis zu 0,10 RM. je 100 kg berechnet werden, falls das Pressen durch den Erzeuger mit eigener Presse, eigenem Draht und eigener Antriebskraft erfolgt. Stellt der Käufer (Verteiler) Draht und Presse und erfolgt das Pressen in einem Arbeitsgang mit dem Ausdrusch des Getreides, wobei der Verkäufer die Arbeits- und Antriebskräfte stellt, so ist beim Weiterverkauf durch den Verteiler ein Aufschlag bis zu 0,30 RM. je 100 kg auf den Einstandspreis für ungepreßtes Stroh zulässig. Dieser Aufschlag beträgt bis zu 0,40 RM., wenn der Verteiler außerdem einen Preßmeister stellt. Er beträgt bis zu 0,60 RM. je

100 kg, wenn die Drahtpressung nicht in einem Arbeitsgang mit dem Ausdrusch erfolgt und der Verteiler Presse, Draht und Antriebskraft stellt.

b) für Heu:

Kauft ein Verteiler vom Erzeuger Heu nachweislich frisch von der Wiese und lagert es ein, so ist er berechtigt, auf den Erzeugerpreis einen Abschlag bis zu 15 v. H. zu berechnen.

Für Drahtpressung dürfen folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

bei Drahtpressung durch den Erzeuger bis zu 0,40 RM. je 100 kg;

bei Drahtpressung durch den Verteiler bis zu 0,60 RM. je 100 kg.

Für das Bündeln des Heues darf ein Zuschlag bis zu höchstens 0,60 RM. je 100 kg, bei Lieferungen unter 500 kg bis zu 0,80 RM. je 100 kg berechnet werden.

§ 3

Bei der Lieferung dürfen auf den Einstandspreis nach den §§ 1 und 2 folgende Höchstspannen aufgeschlagen werden:

I. Strohverkäufe

A) Beim Verkauf in Bahn- oder Schiffsladungen:

1. Von einem Verteiler, der das Stroh unmittelbar von einem Erzeuger erworben hat (Erfassungsverteiler)

für drahtgepreßte Ware 2,50 RM. je t

für bindfadengebundene, bindfadengepreßte sowie strohbandgebündelte Ware 5,00 RM. je t

Bedient sich der Erfassungsverteiler eines Aufkäufer, so darf hierfür kein besonderer Aufschlag auf die Verteilerspanne berechnet werden.

2. Von einem Verteiler, der das Stroh von einem anderen Verteiler erworben hat:

a) beim Verkauf in ganzen Bahnwagenladungen:

für drahtgepreßte Ware 2,50 RM. je t

für bindfadengebundene, bindfadengepreßte oder strohbandgebündelte Ware 3,50 RM. je t

b) beim Verkauf ab Bahnwagen

an mehrere Abnehmer für

drahtgepreßte Ware 6,00 RM. je t

für bindfadengebundene, bindfadengepreßte oder strohbandgebündelte Ware 8,00 RM. je t

B) Beim Verkauf durch einen Verteiler an Verbraucher (Kleinverteilerspanne):

1. für drahtgepreßte Ware bei Lieferungen	
unter 50 kg	1,20 RM. je 100 kg
von 50 bis 250 kg	0,80 > > > >
über 250 bis 500 kg	0,70 > > > >
über 500 bis 1500 kg	0,60 > > > >
über 1500 bis 5000 kg	0,50 > > > >
in ganzen Wagenladungen	0,25 > > > >

2. für bindfadengebündelte, bindfadengepreßte oder gebündelte Ware bei Lieferungen:

unter 12½ kg in Baden	1,60 RM. je 100 kg
von 12½ kg bis 50 kg in Baden ..	1,20 > > > >
über 50 bis 250 kg in Baden ..	0,90 > > > >
über 250 bis 500 kg	0,80 > > > >
über 500 bis 1500 kg	0,70 > > > >
über 1500 bis 2500 kg	0,60 > > > >
in Wagenladungen	0,35 > > > >

II. Heuverkäufe.

A) Beim Verkauf in Bahn- oder Schiffsladungen:

1. Von einem Verteiler, der das Heu unmittelbar von einem Erzeuger erworben hat (Erfassungsverteiler):

für drahtgepreßte Ware 3,50 RM. je t

für lose gebündelte Ware 6,00 RM. je t

Bedient sich der Erfassungsverteiler eines Aufkäufer, so darf hierfür kein besonderer Aufschlag auf die Verteilerspanne berechnet werden.

2. Von einem Verteiler, der das Heu von einem anderen Verteiler erworben hat,

a) beim Verkauf in ganzen Bahnwagenladungen

für drahtgepreßte Ware 3,50 RM. je t

für lose gebündelte Ware 4,00 RM. je t

b) beim Verkauf ab Bahnwagen an mehrere Abnehmer

für drahtgepreßte Ware 8,00 RM. je t

für gebündelte Ware 9,00 RM. je t

für lose Ware 10,00 RM. je t

B) Beim Verkauf durch einen Verteiler an Verbraucher (Kleinverteilerspanne):

1. für drahtgepreßte Ware bei Lieferungen

unter 50 kg
 1,30 RM. je 100 kg |


von 50 bis 250 kg
 0,85 > > > > |

über 250 bis 500 kg
 0,75 > > > > |

über 500 bis 1500 kg
 0,65 > > > > |

über 1500 bis 2500 kg
 0,60 > > > > |

in ganzen Wagenladungen ..
 0,35 > > > > |

 Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

2. für lose und gebündelte Ware bei Lieferungen	
unter 12½ kg	1,80 RM. je 100 kg
von 12½ bis 50 kg	1,40 > > >
über 50 bis 250 kg	1,00 > > >
über 250 bis 500 kg	0,90 > > >
über 500 bis 1500 kg	0,80 > > >
über 1500 bis 2500 kg	0,75 > > >
in ganzen Wagenladungen ..	0,40 > > >

Zu I und II: Im übrigen gelten für Stroh- und Heuverkäufe folgende gemeinsame Bestimmungen:

Bei Lieferung frei Haus ab Lager eines Verteilers darf ein Aufschlag bis zu 0,40 RM. je 100 kg für drahtgepreßte Ware, bis zu 0,50 RM. je 100 kg für bindfadengepreßtes oder gebündeltes Stroh bzw. für loses oder gebündeltes Heu als Fuhrlohn berechnet werden.

Die Spannen für den Erfassungsverteiler (Abschnitte I und II A 1) und für den Kleinverteiler (Abschnitt I und II B) dürfen nur je einmal berechnet werden.

Die im Abschnitt I und II A 2 festgesetzten Großverteilerspannen dürfen ebenfalls nur einmal und nur dann berechnet werden, wenn die Einschaltung eines weiteren Verteilers nach dem Erfassungsverteiler wirtschaftlich notwendig ist. Sind für die Bewegung der Ware mehrere Großverteiler erforderlich, so müssen sie sich in die nach Abschnitt I und II A 2 vorgesehenen Spannen teilen.

Die Verteilerspannen umfassen sämtliche durch die Verteilung entstehenden Kosten, insbesondere diejenigen, die durch Schwund, Manko, Zinsen, Verbrauchsabgaben (einschl. der Vergütung für die etwaige Möglichkeit von Vermittlern) entstanden sind. Neben den Spannen dürfen nur die bei Bahnverladungen entstehenden Kosten der Beplanung höchstens in dem Umfange im § 2 Abs. 5, die Lagerkosten nach § 2 Abs. 7 über die notwendigen Transportkosten ab Erzeugerbahnhof — bei Abholung vom Erzeuger zuzüglich der Beförderungskosten zum Erzeugerbahnhof in Höhe des gemäß § 2 Abs. 4 vereinbarten, nachweislich vorgenommenen Abschlags — berechnet werden. Diese Kosten sind auf der zu erteilenden Rechnung gesondert nachzuweisen.

Bei der Berechnung des Weiterverkaufspreises hat der Verteiler, der die Ware vom Erzeuger abgeholt hat, den um den nachweislich vorgenommenen Abschlag ermäßigten Einstandspreis einzusetzen.

§ 4

Beim Verkauf vom Erzeuger an einen Verbraucher dürfen keine besonderen Aufschläge berechnet werden, jedoch ist der Erzeuger berechtigt, bei Lieferungen bis zu 250 kg die Kleinverteilerspanne in Anspruch zu nehmen. Ferner können bis zu einer Entfernung von höchstens 30 km bei Frei-Hauslieferungen für die ersten 5 km 0,40 RM. je 100 kg und für jeden weiteren Kilometer bis zu 0,03 RM. je 100 kg berechnet werden.

Das gleiche gilt entsprechend für die Anlieferung mit dem Fuhrwerk durch einen Verteiler an die Wehrmacht.

§ 5

Für jede Lieferung von Stroh oder Heu im Gewicht von 500 kg und darüber hat der Verkäufer dem Verbraucher eine Rechnung auszustellen.

Die Rechnung muß mindestens enthalten:

Zeitpunkt der Lieferung, Anschrift des Verkäufers und des Käufers, Gewicht, Warenart und Preis, bei Lieferungen in Bahn- oder Schiffsladungen, außerdem Einkaufspreis des Verkäufers, Verteilerspanne und die entstandenen Frachtkosten.

§ 6

Die zur Durchführung dieser Anordnung etwa notwendigen Bestimmungen werden vom Ernährungsamt A beim Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erlassen.

§ 7

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 1. Oktober 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

I. V.: Rheinboldt